19. EWIR WORKSHOP

Netzanschluss von Batteriespeichern

Köln, 29. Oktober 2025

ADDLESHAW GODDARD

AGENDA

01	Die Netzanschlusssituation in Deutschland
02	Regulatorische Vorgaben sowie die praktischen Herausforderungen
03	Die BGH-Rechtsprechung zum BKZ und die Netzentgeltreform
04	Impulse für die Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens

REFERENT

DR. BORIS SCHOLTKA
Energy Lead Germany
Partner, Berlin
+49 30 166635 5876
boris.scholtka@aglaw.com

1.

Die Netzanschlusssituation in Deutschland

Der Batteriespeicher-Boom

DIE AKTUELLE LAGE VON BESS IN DEUTSCHLAND

STATUS QUO

- **Ende 2024** lagen den ÜNB rund **650 Anschlussanfragen für Großbatteriespeicher** mit einer Gesamtleistung von 226 GW vor; auch die VNB verzeichnen zahlreiche Anfragen
  - hohe **Antragsflut** und **akute Netzengpässe**
- Netzanschlussanfragen übersteigen die Kapazitäten der Netzbetreiber deutlich
  - lange Wartezeiten, hohe Kosten, gescheiterte Projekte / Absagen
- Laut Marktstammdatenregister (Stand 15.10.2025) sind deutschlandweit bisher Großbatteriespeicher mit ca. 2,4 GW Bruttoleistung und 3,2 GWh nutzbarer Kapazität in Betrieb.
- **Die BNetzA prognostiziert für 2037 einen Bestand von 23,7 bis 24,2 GW** (bzw. 41,1 bis 94,1 GW im genehmigten Szenariorahmen) und für 2045 von 43,3 bis 54,5 GW Großbatteriespeicher.
- **Die hohe Nachfrage bewirkt, dass die Netzanschlussanträge die verfügbaren Kapazitäten auf Übertragungs- und Verteilnetzebene deutlich übersteigen**.
- Ein Rückgang des Batteriespeicher-Booms ist derzeit weder am Markt noch im Marktstammdatenregister erkennbar; vielmehr deutet beides darauf hin, dass der Anteil an Großspeichern künftig weiter steigen wird.

Batteriekapazität in Deutschland (alle Batterietechnologien, MaStR)

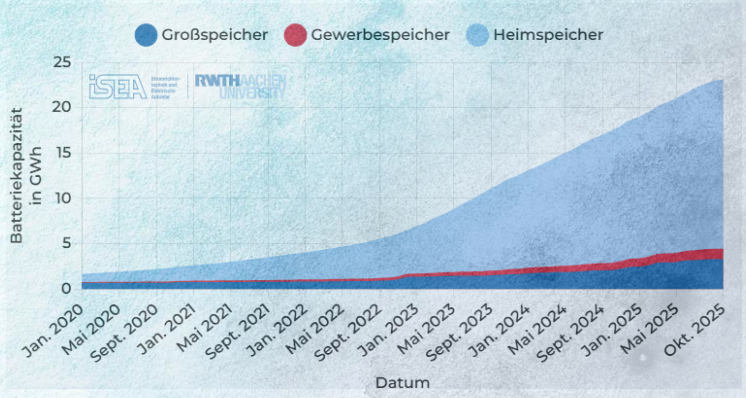

Quelle der Grafik: Webseite battery-charts von ISEA und der RWTH Achen University, zuletzt besucht am 22.10.2025

NETZANSCHLUSSSITUATION IN DEUTSCHLAND

ROLLE VON BATTERIE-ENERGIESPEICHER-SYSTEMEN (BESS)

- Batteriespeicher haben eine besondere Funktion für die Netzstabilität, die Integration erneuerbarer Energien und die Versorgungssicherheit.
- BESS werden als **Energieverbraucher als auch als Produzenten eingestuft.**
- **Regulatorischer Rahmen:**
  - **Deutsches Recht:** EnWG, EnFG, EEG 2023, StromNEV, StromStG, BSI-KritisV
  - **EU-Recht**: Paket "Saubere Energie für alle Europäer", Batterieverordnung (12. Juli 2023) und RED III.
- Seit 2021 ist die Energiespeicheranlage in **§ 3 Nr. 15d EnWG legaldefiniert:**

  „Energiespeicheranlage [sind] Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt.“

- Weitere Definition in § Nr. 9 StromStG:

  „Stationärer Batteriespeicher: ein wiederaufladbarer Speicher für Strom auf elektrochemischer Basis, der während des Betriebs ausschließelcich an seinem geographischen Standort verbleibt, dauerhaft mit dem Versorgungsnetz verbunden und nicht Teil eines Fahrzeugs ist. […]“

> *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit* (§ 11c EnWG)

REGULATORISCHE VORGABEN ZUM NETZANSCHLUSS UND PRAKTISCHE HERAUSFORDERUNGEN

ANSCHLUSS VON BESS

- **Rechtsanspruch auf Anschluss an das Energienetz** (§ 17 Abs. 1 EnWG ab Mittelspannung und § 18 Abs. 1 EnWG für Niederspannung).
- Wenn BESS ein Teil einer EEG-Anlage ist, dann besteht ein Anschlussvorrang nach § 8 EEG.
- Netzanschlussverweigerung nach § 17 Abs. 2 EnWG, insbes. aus betriebsbedingten oder sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, die den Anschluss nicht möglich oder nicht zumutbar erscheinen lassen.
- Seit dem 15.08.2025 bestehen für Batteriespeicher, die mit einer Windenergieanlage im Zusammenhang stehen, sowohl ein **bauplanungsrechtliches** (§ 249 Abs. 6a BauGB) als auch ein **immissionsschutzrechtliches Privileg** (§ 10a Abs. 6 Nr. 3 BImSchG).
- Netzbetreiber legen **allgemeine technische Mindestanforderungen** für den Netzanschluss von Stromspeichern nach § 19 Abs. 1 und 4 EnWG fest.
  - Hierzu VDE: „Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“.
  - Aktuelles Problem: Ramp-up; Netzfahrpläne
- **Bei einer Netzanschlussanfrage für einen Speicher erteilt der Netzbetreiber zunächst eine unverbindliche „Tagesaussage“ zum potenziellen Anschlusspunkt und zur maximalen Anschlusskapazität**.
- Eine **verbindliche Reservierung des Netzanschlusses erfolgt meist erst nach Einreichung des Bauantrags und Nachweis der gesicherten Fläche**.
- Kommt es zu Verzögerungen oder zur Nichtbearbeitung des Netzanschlussbegehrens, hat der Netzbetreiber den Anschlussinteressenten unverzüglich zu informieren.

Netzanschlussbedingungen
„angemessen,
diskriminierungsfrei,
transparent, und
nicht ungünstiger als gegenüber Konzernunternehme“ ausgestalten

2.

Regulatorische Vorgaben zum Netzanschluss und praktische Herausforderungen

Strukturen und Schwachstellen des bestehenden Rahmens

REGULATORISCHE VORGABEN ZUM NETZANSCHLUSS UND PRAKTISCHE HERAUSFORDERUNGEN

ANFORDERUNGEN, VERFAHREN & AKTUELLE REGELUNGEN

- Beim Netzanschluss gilt das sog. „**Windhundprinzip**“ („first come, first served“), bei dem Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet werden.
- Eine „**Überbauung**“ ist mit der Einführung von § 8 Abs. 2 EEG, die mit der EEG-Novelle am 31. Januar 2025 beschlossen wurde, **möglich**; damit besteht eine rechtliche Grundlage für das in der Praxis bereits übliche „Cable Pooling“.
- **Batteriespeicher benötigen** aufgrund ihrer Doppelrolle als Energieverbraucher und Produzent **für Ein- und Ausspeisung eine Netzanschlusskapazität**; es bedarf ggf. eine Beteiligung an **Zuteilungsverfahren.**
  - Bei drohendem Kapazitätsmangel kann der Netzbetreiber das Anschlussnutzungsverhältnis begrenzen.
  - Zudem eröffnet § 17 Abs. 2b EnWG sowie § 8a EEG dem Netzbetreiber die Möglichkeit, **flexible Anschlussvereinbarungen** anzubieten.
- **Netzbetreiber dürfen Realisierungskautionen verlangen**, um die Ernsthaftigkeit von Netzanschlussanfragen zu sichern.
  - Bei Realisierung des Projekts wird die Kaution angerechnet oder zurückgezahlt; bei Nichtrealisierung verfällt sie, sofern der Grund beim Anschlussbegehrenden liegt, andernfalls wird sie zurückerstattet.
  - Eine Realisierungskaution muss **angemessen** sein; 1.500 Euro pro Megawatt Netzanschlussleistung gelten als nicht unangemessen.

REGULATORISCHE VORGABEN ZUM NETZANSCHLUSS UND PRAKTISCHE HERAUSFORDERUNGEN

HEMMNISSE

- Netzbetreiber verweigern zunehmend den Anschluss von Batteriespeichern aufgrund von **Kapazitätsengpässen**; dies ist rechtlich zulässig, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe den Anschluss unmöglich oder unzumutbar machen.
- Es fehlt an einer **detaillierten Ausgestaltung des Netzanschlussverfahrens**, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit für BESS führt.
- Zudem unterscheidet sich der Ablauf und die Anforderungen des Netzanschlussverfahrens auf der Verteilnetzebene je nach Netzbetreiber.
- Das „**Windhundprinzip“ berücksichtigt weder den Fortschritt noch die Netzdienlichkeit von Projekten**; dadurch können wenig realisierbare Projekte Netzkapazitäten blockieren.
- Auch fehlt es an einer **Netzanschluss-Privilegierung für Grau- und Mischspeicher**.
- Auf Übertragungsnetzebene orientieren sich die Netzbetreiber am Verfahren der KraftNAV für Stromerzeugungsanlagen ab 100 MW, wobei die KraftNAV begrifflich und inhaltlich für Batteriespeicher ungeeignet ist.
- **Die Höhe der BKZ** ist **oft schwer kalkulierbar und hängt von Netzgegebenheiten und Leistungsmodellen des jeweiligen Netzbetreibers ab**.

3.

Die BGH-Rechtsprechung zum BKZ und die Netzentgeltreform

Jüngere Entwicklungen und rechtliche Weichenstellungen

DIE BGH-RECHTSPRECHUNG ZUM BKZ UND DIE NETZENTGELTREFORM

HINTERGRUND & RECHTLICHE SCHWERPUNKTE

- Im Mai 2021 hat ein Bauherr den Netzanschluss eines 1,725 MW / 3,45 MWh BESS beantragt.
- Der Speicher wurde als reine netzgekoppelte Einheit ohne lokalen Verbrauch konzipiert.
- Der **örtliche VNB** berechnete seinen **BKZ** nach dem leistungsorientierten Modell der BNetzA 2009 berechnet; die Kosten werden an die Anschlussleistung (in kW) gekoppelt (Leistungspreismodell).
- Der **Bauträger focht den Zuschlag** als diskriminierend an und argumentierte, dass:
  - BESS seien keine typischen Stromverbraucher
  - Sie erbringen netzunterstützende Dienstleistungen wie Ausgleich und Engpassentlastung
- Nach anfänglicher Ablehnung durch die BNetzA entschied das OLG Düsseldorf zugunsten des BESS.
- **Der Fall wurde daraufhin vor den BGH entschieden**.

DIE ZENTRALE RECHTSFRAGEN

I **Darf ein Netzbetreiber ein BKZ für den Anschluss eines BESS berechnen, auch wenn die Anlage nur temporär Strom bezieht und Systemdienstleistungen erbringt?**

II **Handelt es sich bei solchen BKZ um eine rechtswidrige Diskriminierung nach § 17 EnWG, der eine Ungleichbehandlung von Netznutzern verbietet?**

III **Verbietet das europäische Energierecht (z. B. das Paket für saubere Energie) den nationalen Netzbetreibern, solche Zuschläge auf Speicher-systeme zu erheben, wenn die EU-Ziele zur Förderung des Ausbaus von Speichern erreicht werden?**

DIE BGH-RECHTSPRECHUNG ZUM BKZ UND DIE NETZENTGELTREFORM

RECHTLICHE BEGRÜNDUNG UND ERKENNTNISSE gemäß BGH

- Am 15. Juli 2025 **hat der BGH entschieden**, dass BKZ für BESS auch für rein netzgekoppelte Speicher ohne Eigenverbrauch nach deutschem Energierecht rechtmäßig sind **und hob das Urteil des OLG Düsseldorf vom 20.12.2023** auf:

1 BESS sind vergleichbar mit anderen Endverbrauchern für den Netzanschluss.

- BKZ-Erhebung ist nicht diskriminierend - trotz Besonderheiten, etwa der Wiedereinspeisung.
- Die BKZ richtet sich nach der beantragten Entnahme-kapazität, unabhängig von der späteren Nutzung der Energie.
- Die Netzinfrastruktur muss auf die maximale Last am Anschlusspunkt ausgelegt sein.
- **Die BKZ-Logik gilt für Batterien wie für andere Verbraucher gleichermaßen**.

2 BKZ erfüllt legitime regulatorische Zwecke

- **Wirkt Überdimensionierung des Netzes** (d. h. dass Entwickler mehr Kapazität beantragen als **tatsächlich benötigt wird) entgegen.**
- **Kostengerechtigkeit unter den Nutzern**, indem diejenigen, die Kapazitäts-bedarf auslösen, einen Beitrag leisten müssen. BKZ kommen allen Netznutzern zu Gute.
- **Finanzierungs- und Investitionsfunktion !**
- **BKZ bietet einen Planungsanreiz**

3 Netzdienliche Effekte sind nicht ausschlaggebend

Trotz Vorteilen - wie z. B. der Entlastung von Staus - stellte der BGH fest:

- Diese Effekte rechtfertigen **nicht automatisch** eine niedrigere BKZ, da die Vorteile möglicherweise nicht für das lokale Netzgebiet gelten, für das die Umlage berechnet wird.
- Nur der Netzbetreiber kann sich dafür entscheiden, solche Dienstleistungen zu vergüten, ist aber gesetzlich nicht dazu verpflichtet.

4 Kein Konflikt mit dem europäischen Energierecht

- Das EU-Elektrizitätsrecht steht BKZ für BESS nicht entgegen.
- **Die EU fördert Speicher allgemein, überlässt Details aber den Mitgliedstaaten.**
- In Deutschland sind BESS bereits von Netzentgelten und Steuern teilweise befreit.
- Keine weiteren BKZ-Erleichterungen zu Lastem aller Nutzer

DIE BGH-RECHTSPRECHUNG ZUM BKZ UND DIE NETZENTGELTREFORM

NEUGESTALTUNG

- Die BNetzA reformiert aktuell die Stromnetzentgelte im **AgNes-Verfahren.**
  - Das **Verfahren** wurde am 12.05.2025 eröffnet (Az: GBK-25-01-1#3) und **soll voraussichtlich Ende 2026 abgeschlossen werden.**
  - **Ziel** ist es unter anderem, die **Flexibilität und das netzentlastende Verhalten zu fördern**.
- **Im Rahmen dessen wird über eine „faire“ Einbeziehung von Speichern in die Netzkosten diskutiert**, insbesondere um Investitionen in netzdienliche Speicher zu ermöglichen.
- Derzeit sind **neu errichtete Speicher**, die zwischen dem 4. August 2011 und dem Jahr 2029 in Betrieb genommen wurden, für 20 Jahre von der **Netzentgeltpflicht befreit** (§ 118 Abs. 6 EnWG).
  - Die Befreiung deckt Speicherverluste ab, schließt jedoch Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Netzes und andere Abgaben (z. B. KWK-Umlage, Offshore-Haftungsumlage) aus.
- Eine **Fortsetzung** dieser Befreiung über August 2029 hinaus **erscheint zum jetzigen Zeitpunkt wenig wahrscheinlich**.
  - **Die Auswirkungen auf Geschäftsmodelle**, bei denen Batteriespeicher **zur Netzentgeltoptimierung** (wie etwa Peak Shifting oder Peak Shaving) eingesetzt werden, sind unklar.
  - **Bisher allerdings kein Anzeichen für nachlassende Investitionsbereitschaft; gleichwohl besteht hier ein Risiko, dass Investitionen zurückgehen**.

4.

Impulse für die Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens

Handlungsoptionen für den Gesetzgeber

IMPULSE FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG DES REGULATORISCHEN RAHMENS

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE (I)

Um den dringend benötigten Ausbau von Speichern zu ermöglichen und Fehlanreize im Netzanschlussverfahren zu beseitigen, werden folgende Ansätze vorgeschlagen:

- **Kapazitätsauktionen und Priorisierung**: Bei Engpässen könnten Kapazitäten versteigert oder nach festgelegten Kriterien priorisiert werden, beispielsweise nach Projektreife, Standortnähe oder Systemrelevanz. So würden besonders relevante und fortgeschrittene Projekte bevorzugt behandelt.
- **Schnellere Netzanschlussprüfung**: Online-Tools wie SNAP von Mitnetz ermöglichen Projektentwicklern, mit wenigen Angaben die grundsätzliche Anschlussmöglichkeit und den nächstgelegenen Netzpunkt zu prüfen. Eine solche Vorabprüfung könnte bundesweit eingeführt werden, um frühzeitig Planungssicherheit zu schaffen und Anfragen zu reduzieren.
- **Überarbeitung der KraftNAV-Anwendung für Großbatteriespeicher:** Großbatteriespeicher (≥ 100 MW, ≥ 110 kV) sollen künftig ausdrücklich nicht mehr unter die KraftNAV fallen. § 1 Abs. 1 KraftNAV soll nach der aktuellen EnWG-Novelle entsprechend geändert werden (Drs. 383/25, S. 21).
    - **Folge**: **Für Speicher soll das KraftNAV-Regime**, insbesondere das Windhundprinzip und die Fristen, **nicht gelten. Stattdessen** ist ein neues, **regelbasiertes Reservierungsverfahren** mit sachgerechten Kriterien und Schutz vor Mehrfachanträgen vorgesehen.
    - **Auftrag an die ÜNB**: Die ÜNB sollen unter Kontrolle der BNetzA ein solches Verfahren innerhalb der Leitplanken des § 17 Abs. 1 EnWG (Grundsätze: Angemessenheit, Transparenz, Diskriminierungsfreiheit) entwickeln.

IMPULSE FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG DES REGULATORISCHEN RAHMENS

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE (II)

- **Einführung einer „Batteriespeichernetzanschlussverordnung“**, die das Netzanschlussverfahren für Batteriespeicher konkret regelt.
  - Kompetenzfrage: Ggf. als **Festlegung der BNetzA**
  - Arg.: Netzanschluss als Teil des Netzzugangs
- **Ziel: Einheitliches, transparentes und verlässliches Verfahren zur Reservierung von Netzanschlusskapazität, um Rechts- und Investitionssicherheit zu schaffen.**
- **Berücksichtigung des Projektfortschritt** und die **Umsetzbarkeit**.
  - **Ziel**: Effiziente Nutzung der Netzressourcen, standardisierte Prozesse (inkl. Regelungen zu Netzentgelten, Reservierungsgebühren) und transparente Priorisierung
  - Vermeidung von Blockaden im Netz und von „Spekulation“
- **Priorisierung netzdienlicher Projekte**, etwa anhand des Standorts und insbesondere der geplanten Fahrweise, wie das Verfahren digitalisierter zu gestalten.
- Klare Regelungen zu BKZ und Reservierungsgebühren für Speicher
- **Übergangsregelung für Bestandsanträge:** Differenzierter Umgang je nach Verfahrensstand?

aglaw.com

© Addleshaw Goddard LLP. This document is for general information only and is correct as at the publication date. It is not legal advice, and Addleshaw Goddard assumes no duty of care or liability to any party in respect of its content. Addleshaw Goddard is an international legal practice carried on by Addleshaw Goddard LLP and its affiliated undertakings – please refer to the Legal Notices section of our website for country-specific regulatory information.
For further information, including about how we process your personal data, please consult our website www.addleshawgoddard.com or www.aglaw.com.